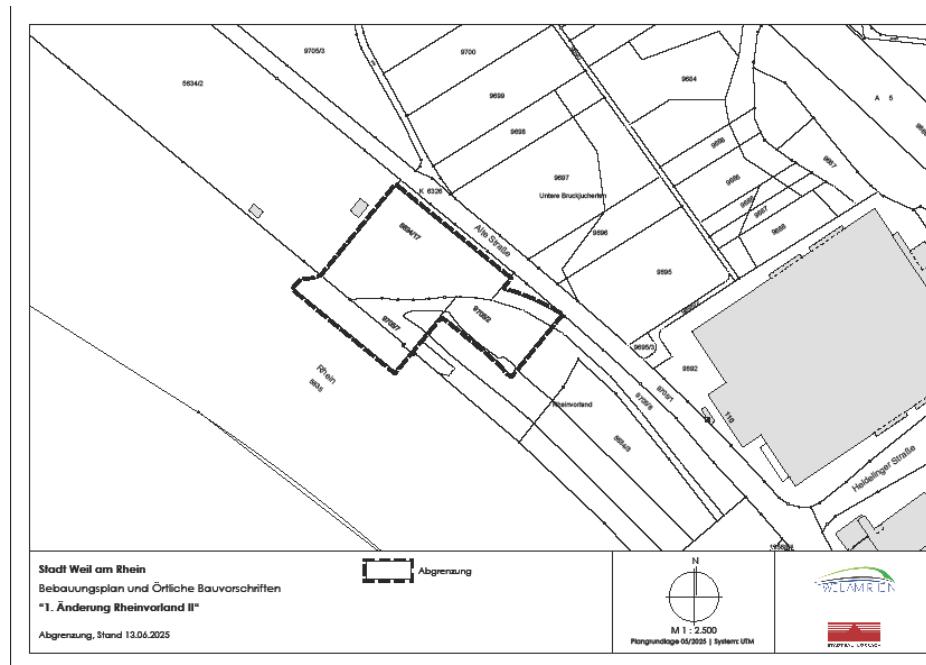


Offenlage des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften „Rheinvorland II, 1. Änderung“, Gemarkung Haltingen

Der Gemeinderat der Stadt Weil am Rhein hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24.10.2023 die Aufstellung des Bebauungsplans „Rheinvorland II, 1. Änderung“, Gemarkung Haltingen, beschlossen. In seiner öffentlichen Sitzung am 29.07.2025 hat der Gemeinderat die Aufstellung der Örtlichen Bauvorschriften für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Rheinvorland II, 1. Änderung“, Gemarkung Haltingen, gem. § 9 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 74 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) beschlossen.

In gleicher Sitzung hat der Gemeinderat den Entwurf des Bebauungsplans „Rheinvorland II, 1. Änderung“, Gemarkung Haltingen, mit dem Abgrenzungsplan, dem Rechtsplan (zeichnerischer Teil), den Textlichen Festsetzungen und Örtlichen Bauvorschriften gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 BauGB zu veröffentlichen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften „Rheinvorland II, 1. Änderung“, Gemarkung Haltingen, ergibt sich aus dem nachfolgenden Abgrenzungsplan:



Ziele und Zwecke der Planänderung

Im Plangebiet soll ein Recycling- und Logistikzentrum errichtet werden, das trimodal arbeiten wird. Das Vorhaben überschreitet die Festsetzung zu Art und Maß der baulichen Nutzung sowie der überbaubaren Grundstücksflächen und sieht eine neue Anordnung der geplanten Verkehrsflächen vor. Um die zulässige Art der baulichen Nutzung zu spezifizieren, das Maß der baulichen Nutzung und die überbaubaren Grundstücksflächen anzupassen, ist eine Änderung des Bebauungsplans „Rheinvorland II“ erforderlich.

Veröffentlichung

Der Entwurf des Bebauungsplans „Rheinvorland II, 1. Änderung“ Gemarkung Haltingen, wird mit dem Abgrenzungsplan, dem Rechtsplan (zeichnerische Festsetzungen), den Textlichen Festsetzungen und den Örtlichen Bauvorschriften und der Begründung mit integriertem Umweltbericht jeweils vom 13.06.2025 sowie den zugehörigen Gutachten im Internet unter der Adresse

www.weil-am-rhein.de/beteiligungsverfahren

**vom 11.08.2025 bis 13.09.2025
(jeweils einschließlich)**

veröffentlicht. Die Unterlagen stehen zur Einsicht und zum Download bereit.

Als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit werden alle Unterlagen innerhalb der oben genannten Frist auch im Rathaus Weil am Rhein, Rathausplatz 1, 79576 Weil am Rhein, Gebäude A, 2. OG, im Flur des Stadtbauamtes - Auslegungsbereich - während der Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt.

Sofern der Bebauungsplan auf private Regelwerke (DIN-Normen) verweist, werden diese zur Einsicht bereitgehalten.

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch die dazugehörigen Beifügungen:

- Begründung mit integriertem Umweltbericht vom 13.06.2025, Büro faktorgruen, Freiburg
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vom 14.01.2025, faktorgruen
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (Gutachten aus dem Urplan vom 2021),
- Fachgutachten Fledermäuse, Freiburger Institut für angewandte Tierökologie GmbH, (Gutachten aus dem Urplan vom 2021)
- Schalltechnisches Gutachten von der SGS-TÜV Saar GmbH vom 04.09.2024

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- Ein Protokoll zum Scoping v. 08.03.2024
- Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung mit Aussagen zu den vorhandenen Artengruppen sowie Maßnahmen (14.01.2025)
- Aus Erläuterungsgründen die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zum Urplan (faktorgruen vom 13.01.2021)
- Aus Erläuterungsgründen ein Fachgutachten Fledermäuse, Freiburger Institut für angewandte Tierökologie GmbH, (Gutachten aus dem Urplan vom 2021)
- Ein Umweltbericht mit Aussagen zu den Schutzgütern Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaft, Kultur- und Sachgüter, Biologische Vielfalt, Natürliche Ressourcen, Fläche (13.06.2025)
- Eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung (13.06.2025)

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen bei der Stadtverwaltung Weil am Rhein abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden (per E-Mail an: beteiligungsverfahren@weil-am-rhein.de) können aber bei Bedarf auch auf anderem Weg (z.B. schriftlich oder zur Niederschrift) abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Gemäß § 4b BauGB ist die Stadtbau Lörrach mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt. Für eingehende Stellungnahmen weisen wir auf die Datenschutzbestimmungen gemäß Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) hin. Das Ergebnis der Behandlung der Anregungen wird dem Einwender/der Einwenderin mitgeteilt. Die Angabe der Anschrift des Verfassers/der Verfasserin wird ausschließlich hierfür verwendet. Weitere Informationen gem. Art. 13 DSGVO finden Sie auf der Homepage der Stadtbau Lörrach www.stadtbau-loerrach.de/de/Datenschutz und auf der Homepage der Stadt Weil am Rhein www.weil-am-rhein.de/datenschutz

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen stehen zusätzlich im zentralen Internetportal www.uvp-verbund.de/bw bereit.

Weil am Rhein, 08.08.2025

Bürgermeisteramt